

Satzung des Wolfsburger Beirates für Menschen mit Behinderungen nach dem § 12 Abs. 4 Nds. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG)

Aufgrund der §§ 6, 11, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung und § 12 Abs. 4 Nds. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Wolfsburger Beirat für Menschen mit Behinderungen

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Wolfsburg verpflichtet sich, im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Nieder-sächsischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (NBGG) Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Um Rat und Verwaltung bei der Berücksichtigung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und eine Mitwirkung zum Wohle der Menschen mit Behinderungen durch Betroffene zu gewährleisten, bedient sich die Stadt Wolfsburg eines Gremiums als Teilhabeforum gemäß § 12 Abs. 4 NBGG. Dieses Gremium ist der **Wolfsburger Beirat für Menschen mit Behinderungen**.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wolfsburg, Rathaus, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg richtet zu ihrer Unterstützung und Beratung den **Wolfsburger Beirat für Menschen mit Behinderungen** ein.
- (2) Als grundsätzliche Aufgabengebiete kommen in Betracht:
 1. Beratung bei Angelegenheiten innerhalb der Verwaltung, die die Belange behinderter Menschen tangieren.
 2. Mitwirkung an einem Maßnahmenkatalog zum Abbau von Barrieren in öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Verkehrsräumen.
 3. Integration behinderter Menschen in alle Lebensräume und Umwelten.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem **Wolfsburger Beirat für Menschen mit Behinderungen** gehören als Mitglieder an:
 - Zwei Mitglieder des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V.
 - Der/die Beauftragte der Stadt Wolfsburg für Belange behinderter Menschen
 - Zwei Vertreter/innen aus dem Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - Der/die Leiter/in des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit
 - Ein/eine Vertreter/in der Wolfsburger Verkehrsgesellschaft
 - Ein/eine Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 - Ein/eine Vertreter/in aus dem Arbeitsfeld Architektur/Stadtplanung

Alle Mitglieder des Beirates benennen Stellvertreter/innen.

- (2) Zusätzlich können interne sowie externe Fachkräfte zur themenspezifischen Mitwirkung beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt für die Dauer der Wahlperiode des Rates berufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.
- (3) Die Amtszeit des **Wolfsburger Beirates für Menschen mit Behinderungen** entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 01.07.2009 und endet am 31.10.2011. Jedes Mitglied kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.
- (4) Der Wolfsburger Beirat für Menschen mit Behinderungen wird durch die Geschäftsführung gesteuert und halbjährlich beziehungsweise anlassbezogen einberufen.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder wählen für die Dauer seiner Amtszeit die/den Vorsitzende/n und eine Person für die Schriftführung in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem kommunalen Beauftragten / der kommunalen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Wolfsburg.
- (3) Der/die Beauftragte ist bei Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt berühren, zu beteiligen.
- (4) Die Kommune verpflichtet sich, die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist.
- (5) Die Stadt Wolfsburg leistet verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Wolfsburg, 24.06.2009

L.S.

Oberbürgermeister